

glaubt er in der späteren 'kombinierten' Form HOMEYERS die ursprüngliche Fassung zu erkennen.¹

c) I 36 besitzt eine umfangreichere Glossierung nur in den Handschriften der Petrinischen Rezension.² STEFFENHAGEN will trotzdem diese Glosse nicht als singuläre Mehrung, sondern als ursprünglichen Bestandteil auffassen, und zwar 'mit Rücksicht auf die Autorität, welche der Petrinischen Form in der Frage nach dem Schluß der Buchschen Glosse gebührt'.³

d) Einen ursprünglichen Glossenmangel bei den Artikeln III 47—51 erkennt STEFFENHAGEN nicht an und behauptet, daß die Angaben HOMEYERS über das Fehlen in einer Reihe von Handschriften der ersten Ordnung größtenteils nicht zutreffen. Für III 51 scheint STEFFENHAGEN wiederum die Fassung in der Petrinischen Rezension von Bedeutung.⁴

e) Ähnliches gilt für III 74, wobei auch hier das Vorkommen der Glosse schon in verschiedenen Handschriften der ersten Glossenordnung betont wird.⁵

Abschließend hält STEFFENHAGEN somit alle diese Lücken der Glossierung für singulär und damit zufällig, mit Ausnahme der Reimvorrede und des Prologus, die in die Erörterung, weil unbestritten von jeher unglossiert, nicht einbezogen werden.⁶

2. Die Frage nach dem ursprünglichen Schluß der Buchschen Glosse ist für STEFFENHAGEN die wichtigste, sie entscheidet für seine Auffassung der Glossenentwicklung; denn er gelangt zu dem Ergebnis, daß es nicht richtig sei, den ursprünglichen Glossenschluß bei III 81 § 1 (bzw. III 82 § 1) anzusetzen, die Glosse sei vielmehr von Anbeginn an bis III 91 fortgeführt worden und diese Form uns in der Petrinischen Rezension überliefert. Folgende Erwägungen bestimmen ihn zu dieser Hypothese⁷:

Der Glossenschluß in der ersten Ordnung der II. Klasse ist höchst zweifelhaft. Auch HOMEYER nimmt an, daß die sämtlichen hierhergehörigen Handschriften an dieser Stelle defekt sind und daher erst die Codices der II. Ordnung die echte und auch schon ursprüngliche Glosse zu III 81 § 2, 82 § 1 bieten.⁸ Daß aber an dieser Stelle ein Einschnitt und die Glosse zu den folgenden Artikeln nur Zusatzglosse sei, ist für STEFFENHAGEN

¹) W. S. B. C XIV, 725 ff. — Vgl. oben S. 489 f. ²) Genealogie 140, 4 und oben S. 490. ³) W. S. B. C XIV, 727. ⁴) a. a. O. 727 ff.
⁵) a. a. O. 729. ⁶) a. a. O. 729. ⁷) a. a. O. 729 ff. ⁸) Genealogie 130, 132.